Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

am wenigsten um junge herrchen, die nicht immer die Ibochffen Gewalten ergangen find, machen gum Theil fleiffigsten find, zu bezahlen; er verwirft ben Befchluß. Das Wahre der vollzichenden Gewalt aus

(Die Fortsetzung folgt.)

Bollgiehungedireftorium.

Das Vollziehungedirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republif,

In Erwägung, daß wegen des Zufluffes der Fraftionen aus Diemontefischen Thalern , für Diefel ben ein bestimmter Umlauf erforderlich ift;

Thaler, in Rraft bes Beschluffes vom aten Weinmor

nat, das Stuck auf 23 Bagen gefest find;

portion feht;

nach Anhörung seines Finanzministers, be sch ließt:

1. Einstweilen, und bis zu endlicher gesezlicher Bestimmung des Laufes vom Gelde, follen für eine mal die Piemontefischen Viertelsthaler auf die Salfte von dem Merthe der halben Thaler gefegt fenn, das ift, fie follen nach fchweizerischem Gelbe fo viel gel Mustage aus Briefen , im Dovemb. und ten , als eilf und einen halben Bagen.

2. Diefe Diemontefifthen Biertelethaler follen nach obiger Taxe in dem gangen Umfange der Republik angenommen werden, von dem Tage der Rundmas

chung des gegenwartigen Beschluffes.

3. Bu Bollziehung deffeiben wird ber Finangmis

nifter beauftragt.

eben demfelben Tage befannt machen laffen.

Bern , ben 6. Jul. 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direftoriume, Laharpe.

Im Ramen bes Direfroriums, der Gen. Gefr. mouffon.

Bu drucken und publigiren anbefohlen, Der Minister der Juffig und Polizei, F. B. Mener.

Kriegsminifterium.

Der Kriegeminister der helvetischen einen und untheilharen Republit, an alle Civil, und Militargervalten.

Die Oberaufficht fiber bie richtige Bollgiebung ber Gefete, Bererdnungen und Defehle, Die bon den mir am Bergen; fo nahe als es einem achten gandess

Groffe Migbrauche find bis hiehin diefer heilfas men Aufficht im Wege gestanden; etwelche anbefoh: lene Magregeln nicht befolgt, andere migverftanden,

und auf eine unvollstandige oder zweiwidrige Art aus: gefuhrt worden.

Die hauptsächlichste Quelle dieser Migbräuche entspringt aus der Nachläsigkeit, mir den Erfolg der anbefohlenen Magregeln anjuzeigen. Um nun folchen zuvorzusommen, lade ich sie demnach ein, mir den Empfang aller Schreiben, welche Befehle von irgend In Erwägung, daß die Diemontefischen halben einer Art enthalten, zu melben, und mir nicht nur von benen , ju ihrer richtigen Bollgiehung genommes nen Magregeln, sondern auch bon dem Erfolg In Erwagung, daß ber innere Werth der Bier, Der felben Rachricht zu geben, wie nicht weniger telsthaler mit dem innern Werthe der halben in Pro- in ihren desfalfigen Schreiben das Datum der fich Darauf beziehenden Befehle anzumerten.

Republifanifcher Gruß!

Gleichlautend.

TOTAL BUILDINGS

Der Chof bes Gecretariats, 3 om in i.

Dec. 1797. gefchrieben, beren Berfaffer Selvetien als Baterland lieben, und wünschen die Schweißer auf de Gefahren aufmerksam zu machen, von welchen sie bedrohet sind, und auf die Mittel ihrer Rettung.

Die nachfolgenden Briefe verdienen in den Unnas Der Juffizminiffer foll es mit Beschleunigung in len helvetiens aufbewahrt zu werden. Gie gewährer alle offentliche Blatter einrucken, und an einem und für Ropf und Berg ihres Berfaffers ein bleibendes, ehrenvolles Dentmal; die Freunde deffelben, an wels che sie geschrieben waren, haben feiner Zeit nichts vers faumt, ihren ganzen Inha t ten Mannern, welche an der Spige der schweißerifchen Regierungen ftunden, ans herz gu legen, und fie gu beschworen, an die Rettung Des Baterlands, Durch eigne Rraft der Bers nunft und des aufgeflirten Birgerfinns Sand gu legen — um bas unwiderbringliche Unglick fremder Einmischung abzuwenden - Aber vergeblich : Die ein nen verlachten die warnende Stimme, andere waren verblendet und berdorben genng, um nur revolutios nairen Runfgriff barin zu erblicken; von allem mas hatte gethan werden follen , ward nichts gethan , und die Unglicksstunde schlug. -

Paris ben 7ten Brunraire tes 6tem republifan. Jahre.

Das mabre Mohl ber Schweiterischen Nation ligt